

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 21. Juli 2022

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) i. V. m. Art. 11 KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert wurde, folgende

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

Der Schulverband Zolling erhebt für die Benutzung seiner Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“ (vgl. § 1 der Mittagsbetreuungsatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Schulkindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Schulkind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z. B. wegen Erkrankung) ist die Gebühr dennoch zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
- a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird zum Ende eines Monats wirksam, soweit diese bis zum 20. des Vormonats schriftlich erfolgt,
 - d) bei einer Befreiung. Eine Befreiung für einen Kalendermonat am Stück ist möglich (mit Antrag und Genehmigung des Schulverbandes Zolling in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung).
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

	Benutzungsgebühr
4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	53,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	40,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	36,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	30,00 Euro

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 16.00 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

	Benutzungsgebühr
4 bis 5 Tagen/Woche (1. Kind)	106,00 Euro
4 bis 5 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	80,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (1. Kind)	72,00 Euro
bis zu 3 Tagen/Woche (2. und weitere Kinder)	60,00 Euro

- (3) Stundenverlängerung (je angefangene Stunde) 5,00 Euro Aufpreis
- (4) Zum Ausgleich der Ferienzeit wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühren für das Mittagessen werden wie folgt festgelegt:
- a) bei einem Mittagessen von 4 bis zu 5 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 57,00 Euro
 - b) bei einem Mittagessen bis zu 3 Tagen/Woche;
Pauschalpreis pro Monat: 39,00 Euro
- (6) Kinder, die nicht offiziell in der Einrichtung angemeldet sind, haben die Möglichkeit eine Essensmarke im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Zolling zu erwerben. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 3,80 Euro pro Marke.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und das Mittagessen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 7 der Mittagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 17.07.2014 außer Kraft.

Zolling, den 21.07.2022



Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

